

bio.inspecta AG
q.inspecta GmbH
Ackerstrasse 117
CH-5070 Frick
Tel. +41 (0)62 865 63 00
admin@bio-inspecta.ch

bio.inspecta Svizzera Italiana
Via Emilio Bossi 6
CH-6901 Lugano
Tel. +41 (0)91 210 02 90
contatto@bio-inspecta.ch



bio.inspecta Romandie
Route de Lausanne 14
CH-1037 Etagnières
Tel. +41 (0)21 552 29 00
romandie@bio-inspecta.ch

Sanktionsreglement

Bereich Verarbeitung und Handel

01 Anwendungsbereiche

- Produkte-Zertifizierung im Bereich Verarbeitung und Handel bei bio.inspecta AG und q.inspecta GmbH.
- Beurteilung und Bewertung von Abweichungen zu Regelwerken (=Standards), sofern im entsprechenden Regelwerk nichts anderes beschrieben ist.

02 Definitionen

Integrität des zertifizierten Produktes:

Die Zusammensetzung des zertifizierten Produktes entspricht den Anforderungen des Standards, gemäss welchem das Produkt zertifiziert ist.

Die Separierung des zertifizierten Produktes zu Produkten anderer Qualitäten wurde in Lagerung und Aufbereitung gemäss den vom Standard vorgegebenen Bedingungen eingehalten.

Lohn-Verarbeiter:

Verarbeitungs-Betriebe, die Produkte im Auftrag Dritter herstellen und die verwendeten Rohstoffe vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind möglich, sofern diese vom Standard klar definiert sind.

Ebenso in die Kategorie der Lohn-Verarbeiter zählen in diesem Reglement Betriebe, die nur im Lohn aufbereiten oder lagern (Definition des Begriffs Verarbeitung gemäss LGV, SR 817.02. Definition des Begriffs Aufbereitung gemäss Bio-Verordnung, SR 910.18).

03 Abweichungen, Sanktionstypen und Massnahmen

Prinzipielle Beschreibung der Abweichung	Sanktions-Stufe	Massnahmen (Prinzip)
1. Die Integrität des zertifizierten Produktes ist nicht unmittelbar gefährdet.	A	<p>Behebung der Abweichung innert einer angemessenen Frist. Die Zertifizierung kann auch mit noch offener Abweichung erfolgen.</p> <p>Eine Massnahme zu einer Abweichung mit A-Sanktion kann kurzfristig terminiert werden. Die Verifikation der Korrekturmassnahme kann anlässlich einer Nachkontrolle (angemeldet oder unangemeldet) erfolgen. Wird festgestellt, dass eine Abweichung mit A-Sanktion (gemäss einer vorhergehenden Zertifizierung) nicht fristgerecht korrigiert wurde, wird diese Abweichung automatisch mindestens mit einem B sanktioniert.</p>
2. Die Integrität des zertifizierten Produktes ist unmittelbar gefährdet oder eine Kontrolle (angemeldet oder unangemeldet) konnte aufgrund eines Verschuldens des Betriebes nicht, oder nur teilweise, durchgeführt werden.	B	<p>Behebung der Abweichung innert möglichst kurzer Frist.</p> <p>Die Zertifizierung aller Produkte eines Betriebes, die von der Abweichung betroffen sind, erfolgt erst nach der vollständigen Korrektur der Abweichung.</p> <p>Eine vorläufige Vermarktungssperre des betroffenen Produktes kann notwendig sein bis</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abweichung korrigiert ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich ein Verdacht (dass eine Abweichung besteht) definitiv als unbegründet erwiesen hat <p>oder</p> <p>ein Verdacht (dass eine Abweichung besteht) aufgrund unzureichender Beweise nicht bestätigt werden konnte.</p> <p>Eine kostenpflichtige Zusatzkontrolle kann verfügt werden um die konforme Korrektur der Abweichung zu verifizieren.</p> <p>Eine kostenpflichtige Zusatzkontrolle muss durchgeführt werden, um eine unvollständig oder nicht durchgeführte Kontrolle zu wiederholen.</p>
3.1 Die Integrität des zertifizierten Produktes wurde verletzt.	C (oder D, E)	<p>Das von der Sanktion betroffene Produkt darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid nicht mehr als zertifiziertes Produkt vermarktet werden. Die Abweichung muss vor einer Wiedereinführung des Produktes am Markt vollständig korrigiert sein.</p> <p>Abweichungen mit Sanktion C, D oder E lösen ein Einschreiben aus, das den Zertifizierungsentscheid beschreibt. Das Einschreiben wird dem betroffenen Betrieb zugestellt.</p> <p>Eine kostenpflichtige Zusatzkontrolle kann verfügt werden, um die konforme Behebung der Abweichung zu verifizieren.</p>

Prinzipielle Beschreibung der Abweichung	Sanktions-Stufe	Massnahmen (Prinzip)
3.2 Die Integrität eines zertifizierten Produktes wurde verletzt. Die Abweichung kann einen Imageschaden für den Standard, die bio.inspecta/q.inspecta oder die Branche verursachen.	D	<p>Das betroffene Produkt darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid nicht mehr vermarktet werden.</p> <p>Mit den zuständigen Behörden (oder dem Standard-Eigner) wird das weitere Vorgehen abgesprochen.</p> <p>Die Zertifizierung aller von bio.inspecta/q.inspecta zertifizierten Produkte kann aufgehoben werden.</p> <p>Für Lohn-Verarbeiter: Das betroffene Produkt darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid nicht mehr verarbeitet (aufbereitet, gelagert) werden.</p> <p>Eine allfällige Zertifizierung kann nur nach einer kostenpflichtigen Zusatzkontrolle, an der die Korrekturen der Abweichungen verifiziert werden konnte, erfolgen.</p> <p>Das Vertragsverhältnis mit dem betroffenen Betrieb kann aufgelöst werden.</p>
3.3 Die Integrität eines zertifizierten Produktes wurde verletzt und durch bio.inspecta/q.inspecta oder Behörden oder Standard-Eigner verfügte Massnahmen werden durch den Betrieb nicht fristgerecht umgesetzt. Kontrollen können wiederholt entweder nicht, oder nur teilweise, durchgeführt werden.	E	<p>Der Betrieb darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid keine von bio.inspecta/q.inspecta zertifizierten Produkte mehr vermarkten.</p> <p>Mit den zuständigen Behörden (oder dem Standard-Eigner) ist das weitere Vorgehen abzusprechen.</p> <p>Für Lohn-Verarbeiter: Der Betrieb darf keine von bio.inspecta/q.inspecta zertifizierten Produkte mehr verarbeiten (lagern, aufbereiten).</p> <p>Eine allfällige Zertifizierung kann nur nach einer kostenpflichtigen Zusatzkontrolle, an der die Behebung der Abweichungen verifiziert werden konnte, erfolgen.</p> <p>Das Vertragsverhältnis mit dem betroffenen Betrieb kann aufgelöst werden.</p>

Bemerkung:

Im Wiederholungsfall wird die Auflage um eine Sanktionsstufe verschärft. Als Wiederholungsfall gilt der gleiche Verstoß innerhalb von 3 Jahren oder die fehlende Erfüllung einer Auflage innerhalb der gesetzten Frist.

04 Mögliche Abweichungen

Sanktions-Stufe	Umschreibung möglicher Abweichungen (Beispiele nicht abschliessend)
A	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Dokumente sind nicht vollständig nachgeführt. • Die Bezeichnung der zertifizierten Produkte auf den Lieferscheinen/Rechnungen ist nicht konform, deren Integrität ist jedoch nachgewiesen. • Die Kennzeichnung der Produkte ist nicht genau nach Vorgabe des Standards. • Die Dokumentation von Produktionsprozessen ist nicht vollständig gemäss zertifiziertem Standard oder nicht vollständig nachvollziehbar für den Auditor.
B	<ul style="list-style-type: none"> • Unklare Beschriftungen am Lager oder unklare Separierung in der Produktion. • Unklare/unvollständige Rezepturen. • Personal ist betreffend den Produktionsprozessen nicht vollständig informiert. • Die Kennzeichnung ist nicht konform mit dem zertifizierten Standard. • Der eingesetzte Verarbeitungs-Hilfsstoff ist nicht konform mit dem Standard. • Die Kontrolle konnte nicht vollständig durchgeführt werden, z.B. weil das Personal anlässlich der Kontrolle nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügte. • Der Transport von loser Ware ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.
C	<ul style="list-style-type: none"> • Vermarktung (oder Bereitstellung zur Vermarktung) von zertifizierten Produkten mit nicht konformen, deklarationspflichtigen wie auch nicht deklarationspflichtigen Zutaten oder Zusatzstoffen. • Die Separierung von zertifizierten Produkten oder Rohstoffen zu Produkten oder Rohstoffen in anderer Qualität wurde nicht oder nur teilweise sichergestellt.
D	<ul style="list-style-type: none"> • Im Ermessen von bio.inspecta/q.inspecta
E	<ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung von Auskünften an bio.inspecta/q.inspecta • Verweigerung von Kontrollen • Aufgrund einer Integritätsverletzung verfügte Massnahmen werden nicht umgesetzt

05 Rekurs Möglichkeit gegen Zertifizierungsentscheide

Entscheide der Zertifizierungsstelle werden grundsätzlich mit ihrem Erlass rechtskräftig. Gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Rekursstelle Rekurs eingelegt werden. Die Rekursgebühr für teilweise oder ganz abgelehnte Rekurse richtet sich nach der aktuellen Preisliste Verarbeitung und Handel.

Der Rekurs ist zu begründen und unter Beilage allfälliger Beweismittel der Rekursstelle von bio.inspecta, Ackerstrasse 117, 5070 Frick zuzustellen. Das Schreiben ist nach aussen ersichtlich und deutlich mit dem Vermerk «Rekurs» zu bezeichnen. Das Einreichen eines Rekurses hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge. Auf Antrag der RekurrentInnen kann der Präsident der Rekurskommission dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilen.

Gültig ab 1. März 2020

Anhang Schema zum Ablauf der Anwendung des Sanktionsreglements

Aktivitäten

